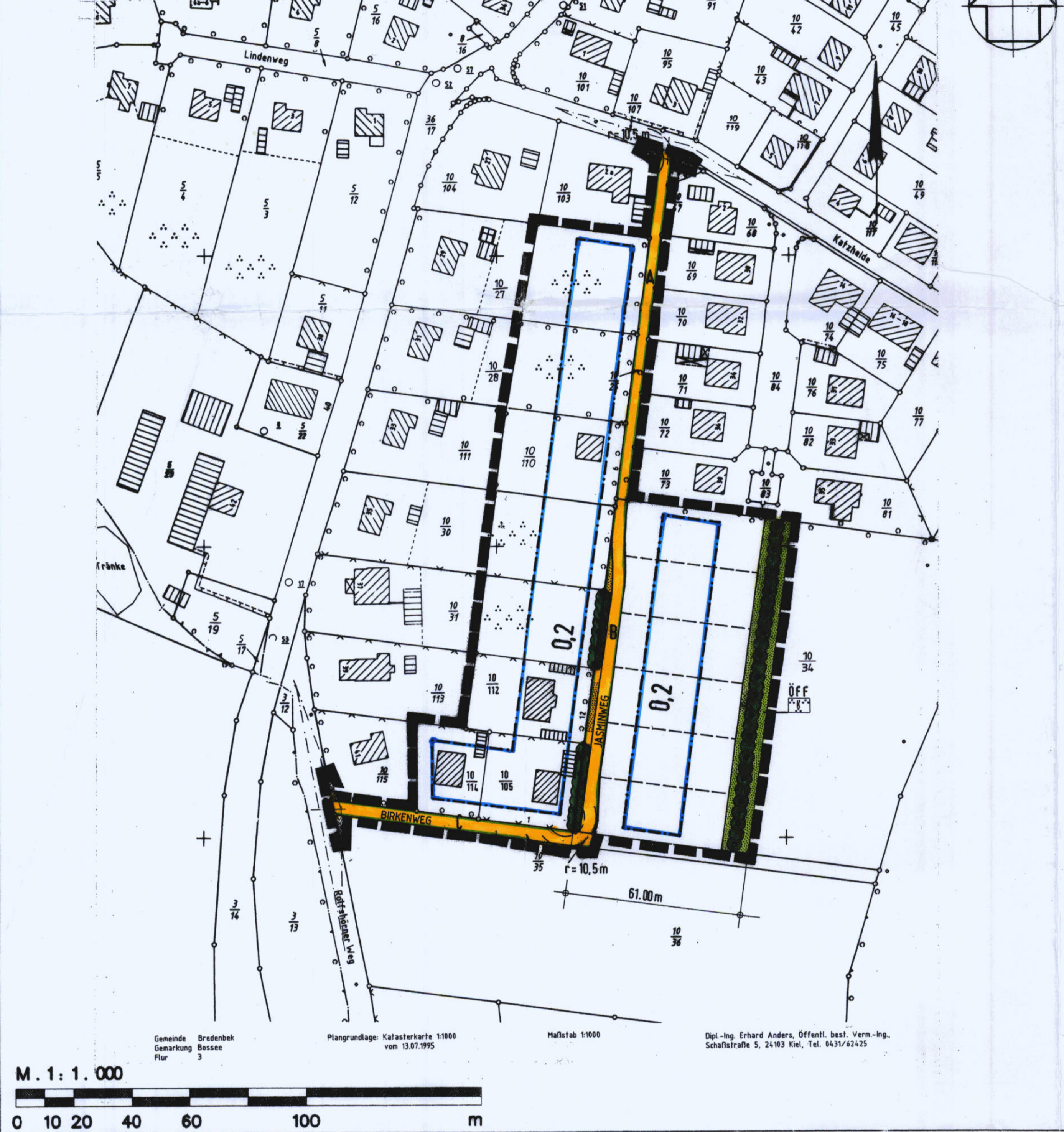


# SATZUNG DER GEMEINDE BREDENBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET: 'JASMINWEG'

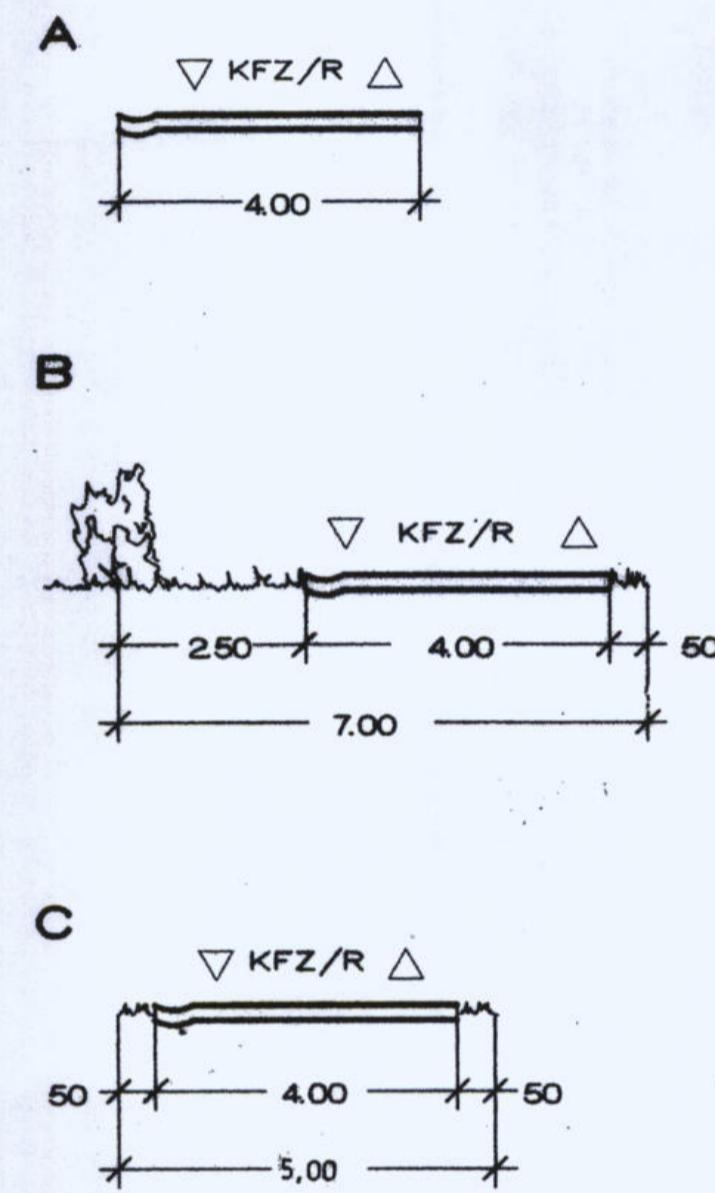
## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1859) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. SCHL. - H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet 'Jasminweg' bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch EVert vom 31. 08. 1990 (BGBl. I S. 889, 1122), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466).

## WEGE- UND STRASSENPROFILE



M. 1: 100

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
0,2	GRENZE DES KÄUFERLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8	§ 9 Abs. 7 BauGB
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
[Symbol]	BAUGRENZE	§ 23 Abs. 1 BauNVO
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECKE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Symbol]	BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Symbol]	BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Symbol]	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
[Symbol]	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN	
[Symbol]	IM AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER BILDGRUNDSTÜCKE	
[Symbol]	SICHTDREIECK	
[Symbol]	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
[Symbol]	KNICKE ZU ERHALTEN	§ 15b LNatSchG

## TEIL B: TEXT

- Von Bebauung freizuhaltenen Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 

Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) sind jegliche bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen unzulässig. Einfriedigungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Bepflanzungen dürfen max. 70 cm hoch sein gemessen von Fahrbahnoberkante.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BauGB)
  - Die Baum- und Strauchpflanzung auf der Ostseite des Plangebiets ist als Knick (Wallfußbreite 3 m, Wallhöhe 1 m, Walkronenbreite 1 m) auszuführen. Der Knickwall ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen; dabei ist min. alle 40 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zum Überhälter zu entwickeln. Der Knick ist in der Anwuchsphase vor Wildverbiss zu schützen. Der Knick ist alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Das Knickholz ist abzuräumen. Ein Saumstreifen von 3 m Breite ist von jeglicher Nutzung sowie von Gehölsaufwuchs freizuhalten.
  - Die vorhandenen Knicks sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Alle Maßnahmen die zu Schädigungen der Pflanzen führen sind zu unterlassen. Ein mindestens 2 m breiter Saumstreifen parallel zu den Knicks ist von jeglicher Nutzung freizuhalten und einmal jährlich zu mähen. Im Bereich des Flurstücks 10/31 darf der Knick zur Anlage einer Grundstückszufahrt durchbrochen werden.
  - Eingrünungen entlang den Grundstücksgrenzen (Hecken oder ähnliches) sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern auszuführen.
  - Je Baugrundstück ist ein großkroniger, heimischer Laubbaum, wahlweise hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Immissionsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 

Fenster von Schlafräumen sind entsprechend den Vorgaben der VDI-R1 2719 mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen. Die Signatur der gewählten Fensterkonstruktion ist im Baugenehmigungsverfahren gem. den Kriterien der VDI-R1 2719 nachzuweisen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Februar 1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 27. März 1992 bis zum 11. April 1992 / durch Aushang am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

Planverfasser  
Diedrichsen Hoge Becker Tennert Architekten BDA + Stadtplaner SPL Herderstraße 2 24116 Kiel TEL. 0431/51956-0 FAX 0431/51956-66  
Kiel, den 10. 7. 1997  
[Signature]

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05. März 1996 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06. Juni 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

4. Die Gemeindevertretung hat am 28. November 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04. Februar 1997 bis zum 04. März 1997 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... bei Bekanntmachungsstellen durch Aushang in der Zeit vom 22. April bis zum 04. Mai 1997 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

6. Der katastermäßige Bestand am 8. 7. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Bredenbek, den 10. 7. 97  
[Signature]

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. November 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... bei Bekanntmachungsstellen durch Aushang in der Zeit vom ... zum ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Bredenbek, den ...  
[Signature]

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. Mai 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. Mai 1997 gebilligt.  
Bredenbek, den 14. Aug. 1998  
[Signature]

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 12. 12. 1998 Az. B-2 Bred.10/98 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / die geltend gemachten Rechtsverstoße beheben werden sind.  
Bredenbek, den 04.02.1999  
[Signature]

11. Die Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Bredenbek, den 04.02.1999  
[Signature]

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom 02.02.1999 bis zum 23.02.1999) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 23.02.1999 in Kraft getreten.  
Bredenbek, den 23.02.1999  
[Signature]

# SATZUNG DER GEMEINDE BREDENBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET: 'JASMINWEG'

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

